

Parkordnung HTW Berlin

Es gilt an der HTW Berlin (im Folgenden HTW Berlin) folgende Parkordnung:

1. Auf allen Grundstücken der HTW Berlin wird zur Einhaltung der Ordnung und Verkehrssicherheit sowie zur Gewährleistung der Zufahrt von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen sowie des Liefer-, Ver- und Entsorgungsverkehrs ein eingeschränktes Halteverbot verfügt. Auf den Grundstücken der HTW Berlin gilt die StVO.
2. Ausgenommen von diesem eingeschränkten Halteverbot sind nur die besonders gekennzeichneten Stellflächen.
3. Die Nutzung der Stellflächen nach Nr. 2 aus anerkannten sozialen Gründen ist entgeltfrei. In allen anderen Fällen ist die Nutzung entgeltpflichtig.
4. Alle Beschäftigten der HTW Berlin haben die Berechtigung zur entgeltlichen Nutzung der Stellflächen nach Nr. 2. Es gelten für die Parkflächen auf den Grundstücken der HTW BERLIN die Entgelte gemäß aktuell gültiger, im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW BERLIN veröffentlichten Entgeltordnung.
5. Über die Bereitstellung von personengebundenen Stellplätzen aus dienstlichen und sonstigen Gründen entscheidet die Hochschulleitung, die im Falle der sozialen Gründe die Vertretung für die Schwerbehinderten der HTW Berlin beteiligt.
6. Die Stellplätze nach Nr. 5 sowie für schwerbehinderte Besucherinnen und Besucher der HTW Berlin sind besonders gekennzeichnet und dürfen nur von den jeweils dazu Berechtigten genutzt werden.
7. Schwerbehinderte Dienstkräfte, die mittels Schwerbehindertenausweises nachweisen, dass sie eines der Zeichen „G“, „aG“, erhielten, sowie Personen, die Schwerbehinderte mit dem Zeichen „BL“ bzw. „B“ fahren (Begleitpersonen) erhalten einen personengebundenen Stellplatz für ihr Fahrzeug.
8. Menschen mit Behinderung entsprechend § 2 SGB IX sowie chronisch schwer Erkrankte mit einschlägigen Behinderungen bzw. Erkrankungen, zum Beispiel des Gehapparates, des Skelett-, Muskel- oder Nervensystems, können von den Regelungen im Absatz 2 Gebrauch machen, sofern sie dem Betriebsarzt gegenüber nachweisen, dass sie zur Erreichung der Dienststelle auf die Nutzung eines Pkw angewiesen sind. Der Betriebsarzt prüft die medizinische Notwendigkeit und stellt die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Regelung fest. Er meldet die Namen der Behinderten / Erkrankten ohne Diagnosenennung an die Schwerbehindertenvertretung und an die Abteilung Technische

Dienste zur Ausstellung der entsprechenden Parkkarte und der Nutzungsberechtigung eines HTW-Behinderten-Stellplatzes.

9. Die Zufahrt für angemeldete Besucherinnen und Besucher, Liefer-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und Baufahrzeuge ist nur für den jeweils erforderlichen Zeitraum gestattet. Die Fahrzeugführer haben sich an der jeweiligen Pförtnerstelle anzumelden und den Zweck ihrer Zufahrt anzugeben.
10. Auf den Grundstücken der HTW Berlin mit begrenzter Stellplatzkapazität wird die Zufahrtsberechtigung nur solange erteilt, wie gekennzeichnete Stellplätze frei sind. Bei voller Auslastung der Stellplatzkapazitäten wird an den Zufahrten die Auslastung angezeigt (Parkplatz besetzt) und die Zufahrt verweigert.
11. Fahrzeuge, die entgegen dieser Parkordnung abgestellt sind, können kostenpflichtig umgesetzt werden.
12. Die Stellplätze werden nicht bewacht. Das Abstellen der Fahrzeuge auf den Grundstücken der HTW Berlin geschieht auf eigene Gefahr, eine Haftung der HTW Berlin für Schäden an den Fahrzeugen, für Diebstahl der Fahrzeuge oder deren Inhalt und Zubehör besteht nicht. Der Nutzer haftet für jeden Schaden, der der HTW Berlin durch das Abstellen seines Fahrzeugs entsteht. Der Nutzer, die Nutzerin hat die HTW Berlin von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Nutzung des Stellplatzes ergeben, freizustellen. Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 823 BGB.
13. Diese Parkordnung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die bisherige Parkordnung der HTW Berlin vom 01.04.2005 und die Zusatzvereinbarung zu Punkt 6 der Parkordnung vom 21.11.2006.

Berlin, den 03.05.2021

gez. Claas Cordes

Kanzler der HTW Berlin